

Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten

vom 1. Januar 2025.

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf § 92 lit. c des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und Art. 21 der Gemeindeordnung sowie Bericht und Antrag Nr. [XXX], beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung (Gebührenordnung) regelt die Erhebung von Gebühren durch die Behörden der Einwohnergemeinde Olten.

²Vorbehalten bleiben das übergeordnete Recht sowie Regelungen der Einwohnergemeinde in Sacherlassen.

³Soweit die Gebührenordnung und die Ausführungsbestimmungen keine Regelungen enthalten, ist sinngemäss der kantonale Gebührentarif vom 8. März 2016¹ anzuwenden.

§ 2 Gebührenpflicht

¹Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Einrichtung benützt.

²Für Gebühren haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

³Ausnahmen von der Gebührenpflicht kann der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen beschliessen.

§ 3 Stornierung

¹Wer die reservierte Nutzung einer städtischen Einrichtung oder von öffentlichem Grund storniert, schuldet die Hälfte der dafür geschuldeten Gebühr.

²Erfolgt die Stornierung weniger als sieben Tage vor der reservierten Nutzung, ist der Gesamtbetrag geschuldet.

¹ BGS 615.11.

§ 4 Gebührenbemessung

¹Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Ansätzen in dieser Ordnung und den Ausführungsbestimmungen. Sämtliche Beträge sind in Schweizer Franken angegeben.

²Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand der Behörden, nach der Bedeutung des Geschäftes sowie nach dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung zu bemessen.

³Zu den Gebühren sind Auslagen sowie die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 5 Gebührenbezug

¹Gebühren werden mittels Verfügung oder Rechnung erhoben.

²Vorbehältlich anderer Anordnungen in der Verfügung oder in der Rechnung sind Gebühren innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung oder Rechnung zu bezahlen.

³Die zuständige Behörde kann einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. Wird dieser nicht fristgerecht geleistet, kann die Behörde auf die Amtshandlung verzichten.

§ 6 Mahnung

¹Gemahnt werden nicht bezahlte Gebühren, die Verletzung von Meldepflichten sowie die Nichterfüllung von Aufforderungen der Verwaltung.

²Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt CHF 20.00. Für die zweite und jede weitere Mahnung beträgt die Gebühr CHF 50.00.

³Die Gebühr für die Einreichung einer Betreibung beträgt CHF 100.00. Die weiteren Kosten der Vollstreckung bleiben vorbehalten.

⁴Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Löschung einer Betreibung oder eines Verlustscheines aus dem Betreibungsregister beträgt CHF 50.00.

§ 7 Rechtsschutz

¹Wird die Gebühr nicht in Form einer Verfügung erhoben, kann die oder der Verpflichtete den Erlass einer begründeten Verfügung verlangen.

²Gegen Verfügungen über Gebühren kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Stundung und Erlass

¹Bedeutet die Bezahlung einer Gebühr für die oder den Betroffenen eine grosse Härte oder erscheint die Erhebung der Gebühr aus anderen Gründen unangemessen, kann die zuständige Behörde den Betrag erlassen oder eine andere Zahlungserleichterung gewähren. Bis CHF 100.00 entscheidet die zuständige Direktion. Darüber hinaus bedarf es eines Stadtratsbeschlusses.

²Erlass und Stundung von Gebühren sind angemessen zu dokumentieren.

³Sinngemäss sind die Regelungen für die Gemeindesteuern anzuwenden.

§ 9 Verzugszins

¹Nicht fristgerecht bezahlte Gebühren unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

²Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

³Die Beschwerde an den Stadtrat und weitere Rechtsmittel hindern den Verzugszins nicht.

§ 10 Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen über Gebühren sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG²).

§ 11 Verjährung

¹Das Recht, Gebühren zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Beendigung der Amtshandlung oder der Benutzung der öffentlichen Einrichtung.

²Wird eine Gebühr in der Form einer Verfügung erhoben, tritt die Verjährung fünf Jahre nach Rechtskraft der Verfügung ein.

³Die Verjährung wird durch jede Handlung der Behörde unterbrochen, die auf die Durchsetzung der Gebührenforderung gerichtet ist.

² SR 281.1.

§ 12 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren gehen an die Stadtkasse, soweit keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

§ 13 Anpassung und Ausführungsbestimmungen

¹Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dez. 2020 = 100 %) seit Inkrafttreten der Gebührenordnung, beziehungsweise seit deren letzter Anpassung, kann der Stadtrat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anpassen.

²Der Stadtrat kann einzelne Gebühren in dieser Ordnung detaillierter regeln.

II. Gebühren der Verwaltung und Behörden

1. Verwaltung allgemein

§ 14 Allgemeine Gebühren

¹Routineauskünfte und Archivnachschnagungen

^{a)}Mit geringem Zeitaufwand

^{b)}Ab einem Aufwand von zwei Stunden

gebührenfrei
nach Aufwand

²Fotokopien und Ausdrucke A4, je Seite

0.50

³Fotokopien und Ausdrucke A3, je Seite

0.80

⁴Unterschriftenbeglaubigung

40.00

⁵Duplikat eines Patentes oder einer sonstigen Urkunde

30.00

⁶Bestätigung unentgeltliche Rechtspflege

25.00

2. Bauwesen

§ 15 Ausgabe von Baugesuchakten

¹Baugesuchformulare, je Exemplar

10.00

²Reglemente und Pläne, je Exemplar

20.00

³Einsicht in archivierte Baugesuchakten, Grundgebühr

50.00

⁴ Einsicht in archivierte Baugesuchakten, zusätzlich je Stunde	150.00
 <i>§ 16 Baupolizeigebühren</i>	
¹ Baugesuche für Neu- und Umbauten abhängig vom betroffenen Bauvolumen:	
a) Bis 100 m ³ , Grundgebühr	200.00
b) Bis 100 m ³ , zusätzlich je m ³	4.00
c) Bis 500 m ³ , Grundgebühr	600.00
d) Bis 500 m ³ , zusätzlich je m ³	2.00
e) Bis 1'000 m ³ , Grundgebühr	1'400.00
f) Bis 1'000 m ³ , zusätzlich je m ³	1.00
g) Ab 1'001 m ³ , Grundgebühr	1'900.00
h) Ab 1'001 m ³ , zusätzlich je m ³	0.50
 ² Baubabnahme, je Stunde	 150.00
³ Baugesuch im Geltungsbereich von Gestaltungsplänen, Zuschlag	60 %
⁴ Projektänderungen, Zuschlag	10 % - 50 %
⁵ Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche, Reduktion	10 % - 50 %
⁶ Baugesuche mit ausserordentlichem Aufwand, Zuschläge je Stunde	150.00
⁷ Voranfragen in Schutz-, Altstadtzone und Siedlungseinheit	
a) Je Stunde	75.00
b) Maximalbetrag	600.00
⁸ Voranfragen in übrigen Zonen, je Stunde	150.00
⁹ Verfügungen der Baubehörde zur Gewährleistung/Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	
a) Bis 1'000 m ³	500.00
b) Ab 1'001 m ³	50 % der Bewilligungsgebühr
¹⁰ Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben	150.00 - 850.00
¹¹ Baugesuche für Tankanlagen, Oel- und Gasfeuerungen	100.00 - 220.00
¹² Baugesuche für Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten usw.	150.00 - 850.00
¹³ Baugesuche für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen	100.00
¹⁴ Baugesuche für Mobilfunkantennen	
a) Neubau	6'000.00
b) Umbau und Umrüstung	2'000.00
¹⁵ Bescheinigungen und Bestätigungen	100.00

§ 17 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung

¹Grundverbrauch

a) Bis 100 m ³ im Jahr, je m ³	2.00 - 4.00
b) Ab 101 m ³ im Jahr, je m ³	2.50 - 4.50

§ 18 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Gesteigerter Gemeingebrauch im Zusammenhang mit Baustellen

a) Je Monat und m ²	15.00
b) Minimalgebühr	100.00

Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bauzeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschränkung erstellt wird, kann die zuständige Direktion eine Pauschaltaxe vereinbaren. Die Wiederinstandstellungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

²Strassen- und Grabenaufbrüche

a) Grundgebühr	100.00
b) Zusätzlich je Laufmeter	15.00 - 50.00

§ 19 Abgabe von Plänen

¹Situationsplan für Baugesuche

a) A4	20.00
b) A3	25.00

²Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie

a) A4	7.00
b) A3	10.00

³Übrige Pläne und Unterlagen, je Stunde

50.00 - 150.00

⁴Stadtplan

a) Plano	10.00
b) Gefalzt	15.00

⁵Situationsplan für Schatzung

a) A4	1.00
b) A3	1.20

⁶Abgabe von digitalen Daten, nach Aufwand

30.00 - 300.00

§ 20 Energieberatung

Die Energieberatung wird durch die Städtischen Betriebe Olten (sbo) angeboten.

§ 21 Erschliessungsbeiträge- und -gebühren

Gemäss Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren (611).

3. Abfallwesen

§ 22 Kehrichtgebühren

Gemäss Abfallreglement (631) und dem Tarifblatt Abfallgebühren (631.1).

4. Nutzung städtischer Einrichtungen

§ 23 Stadtarchiv

¹Konsultation von Archivgut im Lesesaal des Stadtarchivs gebührenfrei

²Dienstleistungen des Stadtarchivs für private Zwecke, je Stunde 100.00

Reduktion der Gebühr um 50 Prozent bei wissenschaftlichem oder öffentlichem Interesse.

§ 24 Städtische Bibliotheken

¹Jahresgebühr

a)¹Einwohnerinnen und Einwohner von Olten 25.00

b)¹Auswärtige Kundinnen und Kunden 50.00

b)²Während der obligatorischen Schulpflicht gebührenfrei

²Ersatz Bibliotheksausweis bei Verlust 10.00

³Überfällige Leihfrist

a)¹1. Mahnung, je Medium 5.00

b)¹2. Mahnung, je Medium 15.00

c)¹3. Mahnung, je Medium 30.00

⁴Fernleihgebühr, je Medium 20.00

⁵Schäden, Verluste und erfolglose 3. Mahnung: Neuwert zusätzlich Bearbeitungsgebühr, je Medium 50.00

§ 25 Städtische Museen

¹Eintrittsgebühren, Maximalbetrag 30.00

§ 26 Städtische Bäder

¹Einzeleintritte

^{a)}Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende 4.00

^{b)}Erwachsene 8.00

^{c)}Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende ab 17.00 Uhr (Schwimmbad) 2.50

^{d)}Erwachsene ab 17.00 Uhr (Schwimmbad) 5.00

²10er-Abonnemente

^{a)}Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende 32.00

^{b)}Erwachsene 64.00

³Saisonabonnemente

^{a)}Schulpflichtige Schülerinnen/Schüler wohnhaft in Olten (Schwimmbad) gebührenfrei

^{b)}Schülerinnen und Schüler wohnhaft in Olten (Hallenbad) 30.00

^{c)}Studierende und Lernende wohnhaft in Olten 80.00

^{d)}Erwachsene wohnhaft in Olten 160.00

^{e)}Auswärtige: Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende 120.00

^{f)}Auswärtige: Erwachsene 240.00

^{g)}Ermässigung mit Ausweis KulturLegi (Caritas) 50 %

⁴Einsatz des Rettungsbootes, je Stunde 100.00

⁵Mietkosten Lehrschwimmbekken Hallenbad, je Stunde 60.00

⁶Mietkosten Schwimmbecken Hallenbad, je Bahn und Stunde 20.00

⁷Mietkosten Schwimmbecken Schwimmbad, je Bahn und Stunde 30.00

§ 27 Sportplätze Kleinholz

¹Hauptfelder

^{a)}Einzelbelegung, je Stunde 30.00 - 45.00

^{b)}Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester 60.00 - 90.00

²Nebenfelder

^{a)}Einzelbelegung, je Stunde 20.00 - 30.00

^{b)}Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester 60.00 - 90.00

³Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300 %

§ 28 Stadt- und Sporthallen

¹Einfachhalle

a) Einzelbelegung, je Stunde	20.00 - 40.00
b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	60.00 - 120.00

²Dreifachhalle

a) Einzelbelegung, je Stunde	30.00 - 60.00
b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	180.00 - 360.00

³ Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen	300 %
---	-------

⁴ Spezielle Nutzung, je Tag	1'000.00 - 10'000.00
--	----------------------

§ 29 Schulanlagen

¹Arbeitszimmer, Aula und Singsaal

a) Einzelbelegung, je Stunde	20.00 - 60.00
b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	60.00 - 90.00

²Sportanlagen (Aussenanlagen)

a) Einzelbelegung, je Stunde	20.00 - 30.00
b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	60.00 - 90.00

³ Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen	300 %
---	-------

§ 30 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen betreffend städtische Einrichtungen werden in der Gebührenverordnung (711.2) geregelt. Maximalbetrag CHF 500.00 je Zusatzleistung oder nach Aufwand.,

5. Nutzung öffentlicher Grund

§ 31 Märkte

¹Wochenmarkt

a) Tagesgebühr, je Laufmeter	10.00
b) Jahresabonnement, je Laufmeter	60.00

²Monatsmarkt

a) Tagesgebühr, je Gemeindestand	60.00
b) Jahresabonnement, je Gemeindestand	540.00

³ Monatsmarkt	
a) ¹ Tagesgebühr, je Laufmeter	10.00
b) ¹ Jahresabonnement, je Laufmeter	88.00

Der Monatsmarkt findet an maximal elf Tagen im Jahr statt.

Die Gebühren für die Wochen- und Monatsmärkte verstehen sich exklusive Abfallentsorgung. Der Abfall muss durch die Marktfahrerinnen und Marktfahrer beseitigt werden; ansonsten erfolgt eine Verrechnung nach Aufwand.

§ 32 Chilbi

¹ Marktstand, Tagesgebühr, je Laufmeter	12.00
² Schaustellungen	
a) ¹ Bis 50m ² , Tagesgebühr, Maximalbetrag	150.00
b) ¹ Bis 200m ² , Tagesgebühr, Maximalbetrag	500.00
c) ¹ Ab 350m ² , Tagesgebühr, Maximalbetrag	1'000.00
³ Wohnmobile oder Anhänger, Tagesgebühr, Maximalbetrag	400.00

§ 33 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Gewerbliche Nutzung von öffentlichem Grund je Saison:	
a) ¹ Nutzung von Strassen/Plätzen, Bewilligungsgebühr	50.00
b) ¹ Nutzung von Strassen/Plätzen, Sommersaison, je m ²	40.00
c) ¹ Nutzung von Strassen/Plätzen, Wintersaison, je m ²	30.00
² Übrige Nutzung von öffentlichem Grund:	
a) ¹ Nutzung von ganzen Plätzen und der Holzbrücke, je Tag, Maximalbetrag	2'000.00
b) ¹ Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, je Tag, Maximalbetrag	200.00
c) ¹ Standaktionen durch politische Parteien und Schulen aus Olten	gebührenfrei
d) ¹ Standaktionen für übrige Zwecke, Bewilligungsgebühr	50.00
e) ¹ Standaktionen für übrige Zwecke, je Laufmeter	10.00
f) ¹ Handwerkkarte, je Fahrzeug und Tag	10.00
g) ¹ Handwerkkarte, je Fahrzeug und Monat	100.00
h) ¹ Handwerkkarte, je Fahrzeug und Jahr	1'000.00
i) ¹ Bewilligung Strassenmusik, Einzelperson/Paare, je Tag	15.00
j) ¹ Bewilligung Strassenmusik, ab drei Personen, je Tag	30.00
k) ¹ Verkauf von saisonalen Früchten und Gemüse, je Tag	10.00

§34 Ersatz Gebührenaussfall

¹ Nutzung von Parkfeldern	
a) ¹ Je Parkfeld und Tag	20.00
b) ¹ Je Parkfeld und Monat	200.00

§35 Mobile Reklamen, Plakate und Werbebanner

¹Reklame, je Standort und Tag 10.00 - 30.00

6. Einwohnerkontrolle und Bestattungsamt

§ 36 An- und Abmeldungen

¹An- oder Abmeldung 15.00

²An- oder Abmeldeverfügung 150.00

§ 37 Aufenthalt

¹Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt 20.00

²Aufenthalt in Olten

^{a)}Erwerbstätige, je Jahr 100.00

^{b)}Schülerinnen, Schüler, Studierende, je Jahr 50.00

^{c)}Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gebührenfrei

§ 38 Adressauskünfte

¹Auskünfte an Private 25.00 - 100.00

²Auskünfte an politische/gemeinnützige Organisationen gebührenfrei

§ 39 Bescheinigungen

¹Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung 20.00

²Lebensbescheinigung 20.00

³Abmeldebescheinigung 20.00

§ 40 Friedhofs- und Bestattungsgebühren

¹Benützung des Aufbahrungsraumes, je Tag 60.00 - 240.00

²Kühlraum, je Tag gebührenfrei

³ Benützung der Abdankungshalle, je 45 Minuten	100.00 - 400.00
⁴ Organistin/Organist	85.00 - 340.00
⁵ Graberstellung bei Erdbestattungen, Maximalbetrag	
a) Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr	3'600.00
b) Kinder	1'800.00
c) Sternenkinder (Wohnsitz der Eltern in Olten)	gebührenfrei
⁶ Grabstätten (Miete 20 Jahre)	
a) Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr	500.00 - 2'000.00
b) Kinder- und Urnengräber	300.00 - 1'200.00
c) Urnennischen und Urnenhaine	800.00 - 2'300.00
d) Gemeinschaftsgräber	50.00 - 200.00
e) Muslimische Grabfelder	500.00 - 2'000.00
f) Sternenkinder	50.00 - 500.00
⁷ Urnenbeisetzung in bestehende Grabstätten, Maximalbetrag	230.00
⁸ Exhumierung	nach Aufwand
⁹ Schriftplatte (Miete 20 Jahre)	75.00 - 300.00
¹⁰ Beschriftung Gemeinschaftsgrab	50.00 - 150.00
¹¹ Kremation	
a) Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr	250.00 - 1'000.00
b) Kinder	125.00 - 500.00
c) Sternenkinder	60.00 - 250.00
¹² Urne	15.00 - 60.00
¹³ Beschriftung Nischenplatten (inkl. Transport und Montage)	nach Aufwand
¹⁴ Spezialwünsche und besondere Arbeiten	nach Aufwand

7. Feuerwehrwesen

§ 41 Feuerwehreinätze

¹Feuerwehreinätze welche gemäss Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe des Kantons Solothurn ersatzpflichtig sind, werden von der Stadt in Rechnung gestellt

²Der Stadtrat bestimmt den Umfang und die Höhe der Ersatzpflicht in der Verordnung. Dabei orientiert er sich an den Richttarifen in den Kommandoakten Feuerwehr der solothurnischen Gebäudeversicherung.

8. Finanzen und Steuern

§ 42 Steuerverwaltung

¹ Ausdruck einer Veranlagungskopie	5.00
² Ausfüllen einfacher Steuererklärungen	50.00

9. Gemeindepolizeiliche Aufgaben

§ 43 Taxiwesen

¹ Konzession I, Jahresgebühr	600.00 - 1'000.00
² Konzession II, Jahresgebühr	1'200.00 - 1'500.00
³ Bewilligung je Chauffeuse und Chauffeur	50.00 - 100.00
⁴ Konzessionsantrag	200.00 - 300.00

Die Konzessionsgebühr wird bei Erhalt der Konzession an die erste Jahresgebühr angerechnet.

§ 44 Leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial

¹ Grundtaxe pro Fall	30.00
---------------------------------	-------

Leihgebühren gemäss Gebührenverordnung 711.2.

§ 45 Anlassbewilligungen

¹ Nicht kommerzielle Anlässe, je Tag	40.00 - 400.00
² Kommerzielle Anlässe, je Tag	80.00 - 800.00

§ 46 Erstrecken der Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung)

¹ Nicht kommerzielle Anlässe, je angebrochene Stunde	30.00 - 60.00
² Kommerzielle Anlässe, je angebrochene Stunde	40.00 - 100.00

§ 47 Verkehr und Transport

¹ Bewilligung von Verkehrsanordnungen	50.00
² Einsatz von Fahrzeugen, Transportkostenpauschale innerhalb von Olten	50.00

§ 48 Parkplatzbewirtschaftung

¹ Parkgebühr, je Parkfeld und Stunde, Maximalbetrag	2.00
² Kurzzeitparkplätze, bis 15 Minuten	gebührenfrei

Die Bewirtschaftungszeiten dauern von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

10. Schulwesen

§ 49 Schulverwaltung

¹ Gebühr für Zeugnisabschriften	70.00
² Neuanfertigung Schülerinnen- und Schülerausweis der SEK I	10.00

§ 50 Freiwilliger Schulsport

Gemäss Schulsportordnung (318) und Gebührenverordnung (711.2).

§ 51 Musikschulordnung

Gemäss Musikschulreglement (312) und Gebührenverordnung (711.2).

11. Rechtspflege

§ 52 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse

¹ Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren, Maximalbetrag	1'500.00
--	----------

III. Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

¹Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 54 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird die Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 2. Mai 1996 aufgehoben.

Entwurf